



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 12. Dezember 2005

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten
2. Öffentliche Bekanntmachung der Standortverwaltung Düsseldorf über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung
3. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 1. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
6. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Linienbestimmung gemäß § 16 FStrG im Rahmen der Herstellung der Bundesstraße B 67 n - Ortsumgehung Kervenheim/ Uedem -
8. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Dezember 2005

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten

Der Landrat des Kreises Wesel hat mit Verfügung vom 16.11.2005 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung sind im Amtsblatt des Kreises Wesel, Ausgabe Nr. 36/2005 vom 18.11.2005, Seiten 2 bis 6, bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Kalkar, den 23. November 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Standortverwaltung Düsseldorf über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Standortverwaltung Düsseldorf

40470 Düsseldorf, 18. November 2005
Mörsenbroicher Weg 150

Im Auftrag der Wehrbereichsverwaltung West, 40470 Düsseldorf,
Schutzbereichbehörde, gebe ich folgende Anordnung bekannt:

I. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 6 - Anordnung Nr. III/Kal/594/2

53003 Bonn, 19. August 2005

Anordnung
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 26. Juli 1999 - WV III 6 - Anordnung-Nr. III/Kal/594/1 - wurde ein Gebiet in der Stadt Kalkar, Gemarkungen Altkalkar und Neulouisendorf, und der Gemeinde Bedburg-Hau, Gemarkung Louisendorf, Kreis Kleve, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kalkar, v. Seydlitzkaserne erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch die „Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen“ vom 05.04.2002 (BGBl. I, S. 1250), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag:
Hauröder-Strüning (Siegel)

Im Auftrag:
Machowsky

3. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 1. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar vom 14.08.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Betriebsleitung und Betriebsführung**

1. Der Bürgermeister ist Betriebsleiter. Sein allgemeiner Vertreter ist stellvertretender Betriebsleiter.
2. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
4. Die laufende Betriebsführung kann durch den Abschluß eines Betriebsführungsvertrages ganz oder teilweise übertragen werden. Wird die laufende Betriebsführung nur für Teilbereiche übertragen, sind die zu übertragenden Maßnahmen vertraglich zu bestimmen.
5. Wird die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise übertragen, ist der Leiter des mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragten Betriebes als Betriebsführer des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar zu betrauen. Er hat die dem Betrieb im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben und Maßnahmen verantwortlich und selbständig durchzuführen. Er ist an Weisungen des Betriebsleiters des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar gebunden. Das von der Stadt Kalkar eingestellte Personal untersteht dem Betriebsführer.
6. Betriebsleiter bzw. Betriebsführer - im Falle der Übertragung der Aufgaben - können Aufträge vergeben und Werkverträge abschließen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € nicht übersteigt.
7. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten oder entschieden werden.
8. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, die für die Verwaltung der Stadt Kalkar gelten, gelten sinngemäß auch für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar, soweit sie nicht den besonderen Regelungen für den Eigenbetrieb widersprechen.
9. Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuß und den Rat vor.

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Betriebsausschuß**

1. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuß wahr.
-

2. Der Betriebsausschuß entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsleiter vorbehalten sind. Bei Auftragsvergaben und in Vertragsangelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuß, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuß berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Halbjahresübersichten zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer kann sich direkt an den Betriebsführer wenden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar kann Personal beschäftigt werden. Das Personal wird auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für Personalangelegenheiten der Stadt Kalkar geltenden Einstellungsmodalitäten und Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen. Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals ist der Bürgermeister.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Der Betriebsleiter kann sich hierbei durch den Betriebsführer vertreten lassen, wenn der Betriebsführungsvertrag nichts anderes aussagt.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar - Der Betriebsleiter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Der Betriebsführer unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar“ mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich, wenn bestellt, vom Betriebsführer, im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter, ansonsten vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Kämmerer dem Betriebsausschuß vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d. h. um mehr als 30 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.
 2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
-

§ 11 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Kämmerer und den Betriebsausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuß vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 5. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswas-sergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 GV NRW S. 463), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.11.2005 fol-gende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2004, beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je cbm Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- für Privathaushalte und sonstige

2,29 €/cbm

- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch
(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	2,29 €/cbm
bis 100.000 cbm	1,86 €/cbm
bis 200.000 cbm	1,28 €/cbm
über 200.000 cbm	0,97 €/cbm

- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind

	1,75 €/cbm.
--	-------------

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 5. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2002, beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 14,70 €

- b) bei abflußlosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 7,00 €

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 5. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Satzung vom 5. Dezember 2005 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2004 (GV.NRW.S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1066), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I 2005, S. 837), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2004, beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- f) Elektrogeräteabfuhr nach § 16 der Satzung.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW/ AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- | | | |
|----|--------------------------|---------------------------|
| 1. | 120 l-Großmülltonnen | (grau, grün) |
| 2. | 240 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün, gelb) |
| 3. | 770 l-Großbehälter | (grau, grün) |
| 4. | 1.100 l-Großbehälter | (grau, grün, gelb) |
| 5. | Großbehälter mit 3.300 l | (grau) |
| 6. | und 4.400 l | (grau, grün). |

§ 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Zusatz „und BIO-Abfuhr“ gestrichen.

Die Abs. 6 und 7 entfallen.

§ 15 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 15
BIO-Abfuhr**

- (1) Die BIO-Tonne darf nur mit kompostierbarem Material befüllt werden. Fehlerhaft gefüllte Gefäße werden nicht abgefahren. Entstehen durch die fehlerhafte Befüllung Schäden, so kann das bei Nachweis dem Verursacher angelastet werden.
- (2) Die Gartenabfallabfuhr (sperrige Bioabfälle) erfolgt zweimal jährlich nach Anmeldung. Es werden hierbei Äste und Sträucher mitgenommen, welche einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Die Gartenabfälle sind zu bündeln. Die Termine werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 16 wird wie folgt neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 16
Elektrogeräteabfuhr**

- (1) Der Anschlußberechtigte im Gebiet der Stadt Kalkar hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Elektrogeräte in haushaltsüblichen Mengen gesondert abfahren zu lassen.
 - Haushaltsgroßgeräte
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Bildschirme separat und bruchstabil)
 - Haushaltskleingeräte, Medizinprodukte
- (2) Die Elektrogeräteabfuhr erfolgt mehrmals jährlich nach Anmeldung und wird zusammen mit der Sperrmüllabfuhr vorgenommen.
- (3) Die Elektrogeräte sind so bereitzustellen, daß Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen der Geräte entstehen, sind von demjenigen, der das Gerät bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, ist die Stadt zur Abfuhr nicht verpflichtet.
- (5) Kleinere Geräte, mit einer Kantenlänge bis 20 cm, werden während der Schadstoffsammlung miterfaßt.

Der bisherige § 15 wird § 17.

Der bisherige § 16 wird § 18 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der bisherige § 17 wird § 19.

Der bisherige § 18 wird § 20 und der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14) bzw. der Elektrogeräte (§ 16) bereitgestellt sind.

Der bisherige § 19 wird § 21.

Der bisherige § 20 wird § 22.

Der bisherige § 21 wird § 23.

Der bisherige § 22 wird § 24 und der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abfall nicht in einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage verbringt;
 2. entgegen § 17 Abs. 3 Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
 3. entgegen § 18 eine Auskunftspflicht oder das Betreten verweigert;
 4. entgegen § 20 unbefugt bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

Der bisherige § 23 wird § 25.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 5. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Öffentliche Bekanntmachung über die Linienbestimmung gemäß § 16 FStrG im Rahmen der Herstellung der Bundesstraße B 67 n - Ortsumgehung Kervenheim/Uedem -

Das Verfahren zur Linienbestimmung für die Bundesstraße B 67 n Ortsumgehung Kervenheim/Uedem von der A 57 bis zur B 57/B 67 gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde abgeschlossen.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 ist die Öffentlichkeit über diese Entscheidung zu unterrichten. Dementsprechend wird hiermit bekanntgegeben, daß das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWBW) am 11.05.2005 (Az.: S 21/40.10.78.1067/157 NW 2003 II) die dem Verfahren zu Grunde gelegte Linienführung bestimmt hat. Die bereits bestehende Linienbestimmung für die B 67 n vom 05.01.1971 (Az.: StB 11-IspI.-11358 NW 70 I) wurde gleichzeitig aufgehoben.

Eine Kopie des Linienbestimmungsplanes im Maßstab 1 : 25.000 kann im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag- bis Freitagvormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag- bis Mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Zeitraum

vom 20. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006

eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet. Die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren (Planfeststellungs-verfahren) bleibt unberührt. Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kalkar, den 6. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Dezember 2005

Am **Donnerstag, 15. Dezember 2005, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2006
3. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006
4. Satzung zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar
5. Zwischenbericht des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09.2005
hier: Beschluß über die Entnahme von Rücklagekapital zu Gunsten des Jahresergebnisses
6. Wirtschaftsplan 2006 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
7. Risikomanagementsystem für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß
9. Beauftragung eines für das Finanzwesen zuständigen Beamten
10. Ersatzbestellung von Vertretern in Organe von Beteiligungsgesellschaften und regionale Einrichtungen
11. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche an der Rheinstraße in Kalkar-Niedermörmter -
hier: - Beschluß über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden
- Ergänzender Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -
hier: - Beschluß über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

13. 30. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -
hier: - Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Beschluß über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB
14. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 „Dammweg“ gemäß § 13 BauGB
hier: - Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Satzungsbeschuß gemäß § 10 BauGB
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
16. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Übernahme einer Bürgschaft für die Freizeitpark Wisseler See GmbH (FWS) gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW
18. Annahme von Spenden
19. Berichte aus den städtischen Gremien
20. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
21. Mitteilungen

Kalkar, den 6. Dezember 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister